

Autobahndirektion Nordbayern
Streckenabschnitt: A6 / 260 / 5,104 – A6 / 280 / 0,121

Unterlage 11

Bundesautobahn A 6 Heilbronn - Nürnberg
östlich Triebendorf bis AS Schwabach-West
6-streifiger Ausbau von Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700

PROJIS-Nr.: 0900020250

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

Aufgestellt:
Autobahndirektion Nordbayern



Stadelmaier, Baudirektor
Nürnberg, den 20.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
2.	Kostentragung	3
3.	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht.....	4
4.	Widmung, Umstufung, Einziehung.....	5
5.	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	5
6.	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen	6
7.	Wasserrechtliche Tatbestände	6
8.	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	6
9.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	7
10.	Grunderwerb	7
11.	Gliederung des Regelungsverzeichnisses.....	8
12.	Abkürzungen.....	9

1. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung orientiert sich an der aufsteigenden Baukilometrierung (= Stationierung), beginnend vom Abschnittsbeginn im Westen. Die Stationierungsangaben sind im Allgemeinen aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet. In der Regel werden die neuen Stationierungswerte der Ausbauplanung verwendet.

Bei den Lärmschutzanlagen ist zu beachten, dass sich die Angabe der Höhe der Anlage auf den nächstliegenden Fahrbahnrand der Bundesautobahn bezieht. Die Höhe der Beugungskante gegenüber dem autobahnabgewandten Gelände kann je nach Topographie erheblich abweichen. Sofern bei den Lärmschutzanlagen nichts anderes beschrieben ist, wird von herkömmlichen Oberflächenstrukturen ohne besondere Anforderungen an die Absorptionseigenschaften (Beton / Glas, schallhart) ausgegangen.

Die Bezeichnungen „links“ und „rechts“ beziehen sich jeweils auf die Blickrichtung in Stationierungsrichtung der Autobahn. In gleichem Sinne werden i. d. R. die Bezeichnungen „nördlich der BAB“ und „südlich der BAB“ verwendet, die Seitenangabe bezieht sich hier jeweils auf die überregionale Ost-West-Ausrichtung der A 6.

2. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Aufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

3. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltungslast kreuzender Straßen und Wege erstreckt sich auch auf die Deckschicht und Entwässerungseinrichtungen der Fahrbahn im Brückenbereich, auch wenn das Kreuzungsbauwerk selbst in der Bau- und Unterhaltungslast des Bundes steht.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen des § 40 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 22 BayWG

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch das Recht, für die Bauzeit zusätzliche Flächen als Lager- und Arbeitsraum nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

6. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

7. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8ff und 15 WHG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67ff WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung einschließlich etwaiger auszugleichender Vorteile für Versorgungsunternehmen wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil D Ver- und Entsorgungsleitungen geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil E Telekommunikationslinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässer-

rungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbau-
lastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

9. **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutz-
fachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungs-
last, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Bund das Eigentum
und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel
entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte
wird durch Vereinbarung geregelt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch
Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erho-
lungsnutzung werden durch den Bund angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhalts-
last und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ge-
bietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstrandstreifen an Gewässer im Ei-
gentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Un-
terpflanzung) übernimmt der Bund im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die
eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum
des Waldeigentümers über.

10. **Grunderwerb**

„Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – (nachfolgend nur „Bund“
genannt) ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn A 6. Diese Straßenbau-
last umfasst alle Bestandteile der Bundesautobahn nach § 1 Abs. 4 FStrG.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Bund
auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Änderung oder des
Neubaus von Straßen anderer Baulastträger, der Verlegung von Gewässern, etc..

Der Vorhabensträger hat für die Baumaßnahmen an der Bundesautobahn und für die
notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteig-
nungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunder-

werb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG. bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergehen.

11. Gliederung des Regelungsverzeichnisses

1. Straßen, Wege, Zufahrten
2. Bauwerke, Anlagen
3. Entwässerung
4. Leitungen (Analgen Dritter in der Straße)
5. Gewässerbau
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Sonstige Maßnahmen
8. Lärmschutzmaßnahmen

12. Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
FR	Fahrtrichtung
Gde.	Gemeinde
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
Kr.<	Kreuzungswinkel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
RLuS 12	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ...
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	A 6: 764+993 bis 775+700	BAB A 6	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die BAB 6 Heilbronn - Nürnberg wird im Abschnitt von östlich der Ortschaft Triebendorf bis zur AS Schwabach-West von Bau-km 764+993 bis 775+700 von 4 auf 6 Fahrstreifen ausgebaut. Die A 6 erhält hierzu den 6-streifigen Regelquerschnitt RQ 36 mit einer befestigten Regelbreite je Richtungsfahrbahn von 14,50 m und einer Gesamtkronenbreite von i.d.R. 36,00 m. Die Breite des Mittelstreifens beträgt i.d.R. 4,00 m. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt. Vom Abschnittsbeginn bei Bau-km 764+993 bis bei Bau-km 774+400 ist ein Fahrbahnbelag mit einem Lärmkorrekturwert D_{StrO} von mindestens - 2 dB(A) vorgesehen. Der Fahrbahnbelag von Bau-km 774+400 bis zum Ausbauende bei Bau-km 775+700 weist einen Lärmkorrekturwert D_{StrO} von -5 dB(A) auf.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser, insbesondere von der Fahrbahnfläche, über Rinnen bzw. Einschnitts- und Dammfußmulden sowie Rohrleitungen gefasst und den geplanten Absetz- und Regenrückhaltebecken zur mechanischen Reinigung und Rückhaltung zugeführt.</p> <p>Die neuen Straßenteile werden zur Bundesautobahn mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2	A 6: 765+040 bis 765+680	öffentlicher Feld- und Waldweg als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 447 (Gem. Seitendorf) Fl.-Nr.: 678/6 (Gem. Prünst)	a) und b) Stadt Heilsbronn (E/U) für die Gemarkung Seitendorf Gemeinde Rohr (E/U) für die Gemarkung Prünst	<p>Der parallel zur A 6 verlaufende öffentlichen Feld- und Waldwege (öFW) wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 765+040 bis 765+680 auf eine Länge von ca. 840 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das übergeordnete Wegenetz bzw. an bestehende Feld- und Waldwege angebunden.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,0 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wieder hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Heilsbronn und der Gemeinde Rohr.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3	A 6: 765+910 bis 766+050	öffentlicher Feld- und Waldweg als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 371/3 (Gem. Bertholdsdorf)	a) und b) Stadt Windsbach (E/U) für die Gemarkung Bertholdsdorf	<p>Der parallel zur A 6 verlaufende öffentlichen Feld- und Waldwege (öFW) wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 765+910 bis 766+050 auf eine Länge von ca. 160 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das bestehende Feld- und Waldwegnetz angebunden.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,0 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wieder hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert. Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Windsbach.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4	A 6: 766+325	Auf-/ Abfahrt für Betriebsdienst (Heilbronn)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die vorhandene Auf-/ Abfahrt der Fahrtrichtung Heilbronn für den BAB-Betriebsdienst wird an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.5	A 6: 766+600	Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Kitschendorf-Gaulnhofen	a) und b) Stadt Windsbach (E/U) und Gemeinde Rohr (E/U)	<p>Die GVS Kitschendorf-Gaulnhofen kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 766+600 und wird mit einem Bauwerk unterführt.</p> <p>Die GVS muss auf einer Länge von ca. 321 m an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die derzeitige Lage und Höhe der GVS bleiben dabei überwiegend unverändert. Im Bauwerksbereich erfolgen Anpassungen an der Fahrbahn. Darüber hinaus werden Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche angepasst. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Entwässerung der GVS ist im Bereich von zwei zu verlegenden Wirtschaftswegeanbindungen die Neuerrichtung von je einem Durchlass erforderlich.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird die GVS mit einer Kronenbreite von 8,00 m und einer befestigten Breite von 6,00 m wieder hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS einschließlich der Entwässerungseinrichtungen im Zuge der GVS obliegt weiterhin der Stadt Windsbach (südlich A 6) und der Gemeinde Rohr (nördlich der A 6).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	<u>GVS:</u> 0+610	Zufahrt eines öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) zur GVS Kitschendorf-Gaulnhofen Fl.-Nr.: 403/15 (Gem. Bertholdsdorf)	a) und b) Stadt Windsbach (E/U)	Durch die geplanten Anpassungsmaßnahmen an der GVS Kitschendorf-Gaulnhofen wird eine bestehende Zufahrt eines öFW berührt. Die Zufahrt wird auf einer Länge von ca. 65 m baulich angepasst und in diesem Zusammenhang zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geringfügig verlegt. Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Windsbach.
1.7	<u>A 6:</u> 766+620 bis 766+905 <u>GVS:</u> 0+470 0+650	öffentlicher Feld- und Waldweg als Parallelweg auf der Südseite der A 6 mit Anbindung an die GVS Kitschendorf-Gaulnhofen Fl.-Nr.: 408/6 (Gem. Bertholdsdorf) Fl.-Nr.: 417/1 (Gem. Bertholdsdorf)	a) und b) Stadt Windsbach (E/U)	Durch den Ausbau der A 6 wird ein entlang der Südseite der Autobahn verlaufender öFW überbaut. Der öFW ist derzeit an die GVS Kitschendorf-Gaulnhofen angebunden. Als Ersatz wird von Bau-km 766+620 bis 766+905 auf eine Länge von ca. 485 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet und mittels einer Zu-/Abfahrt zur A 6 weiterhin als Betriebsumfahrt für die BAB mitgenutzt werden kann. Er wird bei ca. Bau-km 0+470 wieder an die GVS Kitschendorf-Gaulnhofen angebunden, die Zu-/Abfahrt zur A 6 wird bei ca. Bau-km 766+905 wiederhergestellt. Der öFW wird mit einer Kronenbreite von 4,0 m und einer befestigten Breite von 3,0 m hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel. Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert. Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Windsbach.</p>
1.8	<u>A 6:</u> 766+905	Auf-/ Abfahrt für Betriebsdienst (Nürnberg)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die vorhandene Auf-/ Abfahrt der Fahrtrichtung Nürnberg für den BAB-Betriebsdienst wird an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.9	<u>A 6:</u> 766+905 bis 767+310	öffentlicher Feld- und Waldweg als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 565/7 (Gem. Prünst) Fl.-Nr.: 565 (Gem. Prünst)	a) und b) Gemeinde Rohr (E/U)	<p>Durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung kommt es zur Überbauung eines parallel zur A 6 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges.</p> <p>Im Zuge der Maßnahme wird von Bau-km 766+905 bis 767+310 auf eine Länge von ca. 435 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das bestehende Feld- und Waldwegenetz angebunden.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,0 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wieder hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Windsbach.</p>
1.10	<u>A 6:</u> 767+731	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Rohr (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg kreuzt die BAB 6 bei Bau-km 767+731 und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Der vorhandene öFW wird auf einer Länge von ca. 450 m an die neuen Verhältnisse angepasst. Die derzeitige Lage des öFW bleibt dabei überwiegend unverändert, vorhandene Anbindungen werden wiederhergestellt. Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 7,00 m und einer befestigten Breite von 5,00 m wieder hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstra-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Benverwaltung. Die Unterhaltung des öFW obliegt weiterhin der Gemeinde Rohr.
1.11	<u>A 6:</u> 768+320 bis 768+840	öffentlicher Feld- und Waldweg als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 370/46 (Gem. Prünst) Fl.-Nr.: 604/43 (Gem. Prünst)	a) und b) Gemeinde Rohr (E/U)	Durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung wird ein parallel zur A 6 verlaufender öffentlicher Feld- und Waldweg überbaut. Im Zuge der Maßnahme wird als Ersatz von Bau-km 768+320 bis 768+840 auf eine Länge von ca. 550 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das bestehende Feld- und Waldwegenetz angebunden. Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,0 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wieder hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel. Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert. Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet. Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Gemeinde Rohr.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.12	A 6: 768+700 bis 769+050	Kleinparkplatz Hochstraße (Heilbronn)	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung b) –	Der vorhandene Kleinparkplatz auf der Nordseite der A 6 wird geschlossen und zurückgebaut. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Einziehung des Parkplatzes wird mit der Sperrung wirksam.
1.13	A 6: 768+800 bis 769+100	Kleinparkplatz Dechenwald (Nürnberg)	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung b) –	Der vorhandene Kleinparkplatz auf der Südseite der A 6 wird geschlossen und zurückgebaut. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Einziehung des Parkplatzes wird mit der Sperrung wirksam.
1.14	A 6: 769+414	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Rohr (E/U)	Der öffentliche Feld- und Waldweg kreuzt die BAB 6 bei Bau-km 769+414 und wird mit einem Bauwerk überführt. Der vorhandene öFW wird auf eine Länge von ca. 200 m an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Lage des öFW bleibt dabei im Wesentlichen unverändert. Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 8,00 m und einer befestigten Breite von 6,00 m wieder hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel. Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert. Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstra-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Benverwaltung. Die Unterhaltung des öFW obliegt weiterhin der Gemeinde Rohr.
1.15	A 6: 770+010 bis 770+210	öffentlicher Feld- und Waldweg als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 310/5 (Gem. Kammerstein)	a) und b) Gemeinde Kammerstein (E/U)	Durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A6 in südliche Richtung kommt es zur Überbauung eines parallel zur A 6 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges. Im Zuge der Maßnahme wird als Ersatz von Bau-km 770+010 bis 770+210 auf einer Länge von ca. 265 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das bestehende Feld- und Waldwegenetz angebunden. Die Anbindung an die GVS Albersreuth-Dechendorf erfolgt mit einem Versatz in südliche Richtung. Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,0 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wieder hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel. Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert. Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet. Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Gemeinde Kammerstein.
1.16	<u>A 6:</u> 770+224	Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Albersreuth-Dechendorf	a) und b) Gemeinde Kammerstein	<p>Die GVS Albersreuth-Dechendorf kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 770+224 und wird mit einem Bauwerk unterführt.</p> <p>Die vorhandene GVS wird demzufolge auf einer Länge von ca. 275 m an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die vorhandene Lage- und Höhe der GVS bleibt dabei überwiegend erhalten. Im Bauwerksbereich erfolgen Anpassungen an der Fahrbahn. Darüber hinaus werden Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche angepasst. Im Zuge der Wiederherstellung der nördlichen Anbindung eines Feld- und Waldweges ist die Neuerrichtung eines Durchlasses DN 400 zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Entwässerung erforderlich.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird die GVS mit einer Kronenbreite von 8,00 m und einer befestigten Breite von 6,00 m wieder hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt weiterhin der Gemeinde Kammerstein.</p>
1.17	<u>A 6:</u> 770+950 bis 771+770	öffentlicher Feld- und Waldweg als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 712/10 (Gem. Unterreichen- bach)	a) und b) Gemeinde Kammerstein (E/U)	<p>Durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung kommt es zur Überbauung eines parallel zur A 6 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges.</p> <p>Im Zuge der Maßnahme wird als Ersatz von Bau-km 770+950 bis 771+770 auf eine Länge von ca. 880 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das bestehende Feld- und Waldwegenetz angebunden. Die Anbindung erfolgt wie bisher an die GVS Albersreuth-Volkersgau, mit einem entsprechenden Versatz in südliche Richtung bzw. an das vorhandene Wegenetz.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,0 m und einer befestigten Breite von 3,0 m hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Gemeinde Kammerstein.</p>
1.18	<u>A 6:</u> 771+490 bis 771+520	öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.-Nr.: 727/1 (Gem. Unterreichenbach) Fl.-Nr.: 712/23	a) und b) Grundstückseigentümer für Fl.-Nr.: 727/1 (E/U) Gemeinde Kammerstein für	<p>Durch die Herstellung des neuen ASB/RHB 771-1 bzw. dessen neue Zufahrt von der A 6 wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg überbaut.</p> <p>Im Zuge der Maßnahme erfolgt daher auf einer Länge von ca. 70 m die Neuerrichtung eines Wegeteilstücks nördlich der Beckenzufahrt, durch die die Durchgängigkeit des Feldweges wiederhergestellt und die Anbindung an das überge-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		(Gem. Unterreichenbach)	Fl.-Nr.: 712/23 (E/U)	<p>ordnete Wegenetz (GVS) gewährleistet wird.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,0 m und einer befestigten Breite von 3,0 m hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Gemeinde Kammerstein bzw. dem Grundstückseigentümer für das jeweilige Teilstück.</p>
1.19	<u>A 6:</u> 771+724	Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Kammerstein-Volkersgau	a) und b) Gemeinde Kammerstein (E/U)	<p>Die GVS Kammerstein-Volkersgau kreuzt die A 6 bei Bau-km 771+724 und wird mit einem Bauwerk unterführt.</p> <p>Die vorhandene GVS wird auf einer Länge von ca. 357 m an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der vorhandene Höhenverlauf der GVS bleibt dabei überwiegend erhalten. Die Lage der GVS wird zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Sichtbeziehungen)</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>geringfügig geändert. Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche werden an die neuen Verhältnisse angeglichen.</p> <p>Die vorhandenen Anbindungen von Feld- und Waldwegen an die GVS (Einnündungen werden wiederhergestellt. Zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Entwässerung der GVS werden in den Einmündungsbereichen Durchlässe DN 400 angeordnet.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird die GVS mit einer Kronenbreite von 8,00 m und einer befestigten Breite von 6,00 m wieder hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS einschl. der Entwässerungseinrichtungen im Zuge der GVS obliegt weiterhin der Gemeinde Kammerstein für den betrachteten Bereich.</p>
1.20	<u>A 6:</u> 771+660 bis 771+800	öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr.: 712/2 (Gem. Unterreichenbach)	a) und b) Gemeinde Kammerstein für Fl.-Nr.: 712/2 (E/U)	<p>Durch die geplanten Anpassungen an der GVS Kammerstein-Volkersgau wird die Anbindung eines öffentlichen Feld- und Waldweges an die GVS Kammerstein-Volkersgau berührt.</p> <p>Es erfolgt daher die Anpassung der Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges an die GVS Kammerstein-Volkersgau mit einer neue Einmündung ca. 200 m nördlich der A 6. Der öffentliche Feld- und Waldweg wird auf einer Länge von ca. 300 m an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,0 m und einer befestigten Breite von 3,0 m hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Gemeinde Kammerstein.</p>
1.21	<u>A 6:</u> 771+760 bis 772+220	öffentlicher Feld- und Waldweg als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 728/6 (Gem. Unterreichenbach)	a) und b) Gemeinde Kammerstein (E/U)	<p>Durch die Verbreiterung der Fahrbahn der A 6 in südliche Richtung wird ein parallel zur A 6 verlaufender öffentlicher Feld- und Waldweg überbaut.</p> <p>Im Zuge der Maßnahme wird als Ersatz von Bau-km 770+760 bis 772+220 auf eine Länge von ca. 530 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das bestehende Feld- und Waldwegenetz angebunden. Die Anbindung erfolgt wie bisher an die GVS Kammerstein-Volkersgau, jedoch mit einem Versatz in südliche Richtung</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,0 m und einer befestigten Breite von 3,0 m hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Gemeinde Kammerstein.</p>
1.22	<u>A 6:</u> 772+800 bis 773+700	Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen der Tank- und Rastanlage, „Kammersteiner Land Nord“ (Heilbronn)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Im Zuge der Ausbaumaßnahmen an der A 6 ist es erforderlich, die Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren der bestehenden Tank- und Rastanlage der Fahrtrichtung Heilbronn an den neuen Querschnitt anzupassen.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die die Tank und Rast GmbH rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung der Anlage.</p>
1.23	<u>A 6:</u> 772+800 bis 773+700	Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen der Tank- und Rastanlage, „Kammersteiner Land Süd“ (Nürnberg)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Im Zuge der Ausbaumaßnahmen an der A 6 ist es erforderlich, die Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren der bestehenden Tank- und Rastanlage der Fahrtrichtung Nürnberg an den neuen Querschnitt anzupassen.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die die Tank und Rast GmbH rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung der Anlage.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.24	A 6: 773+700 bis 773+890	Betriebsumfahrung im Bereich der Tank- und Rastanlage „Kammersteiner Land Nord“ (Heilbronn) Fl.-Nr.: 491 (Gem. Unterreichenbach)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Im Zuge der Ausbaumaßnahme ist die Änderung einer im Bereich der Tank- und Rastanlage „Kammersteiner Land“ vorhandenen Betriebsumfahrung erforderlich.</p> <p>Hierfür wird die Zu-/Abfahrt von der A 6 (Richtungsfahrbahn Heilbronn) auf Baukm 773+695 verlegt, sowie der bestehende Betriebsweg bis zur Anbindung an die GVS Kammerstein-Oberreichenbach einschließlich der seitlichen Entwässerungseinrichtungen an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der Weg wird mit einer Kronenbreite von 8,00 m und einer befestigten Breite von 6,00 m hergestellt. Die Befestigung erfolgt mit Bindemittel. Weiterhin wird eine Ausweichstelle als Fahrbahnaufweitung hergestellt.</p> <p>Infolge der Überbauung eines vorhandenen Entwässerungsgrabens ist dafür die Errichtung eines Durchlasses DN 400 erforderlich.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Abfahrt einschließlich der dazugehörigen Anlagen.</p>
1.25	A 6: 773+700 bis 773+890	Betriebsumfahrung im Bereich der Tank- und Rastanlage „Kammersteiner Land Süd“ (Nürnberg) Fl.-Nr.: 373/5 (Gem. Kammerstein)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Im Zuge der Ausbaumaßnahme ist die Änderung einer im Bereich der Tank- und Rastanlage „Kammersteiner Land“ vorhandenen Betriebsumfahrung erforderlich.</p> <p>Hierfür wird die Zu-/Abfahrt von der A 6 (Richtungsfahrbahn Nürnberg) auf Baukm 773+695 verlegt, sowie der bestehende Betriebsweg bis zur Anbindung an die GVS Kammerstein-Oberreichenbach einschließlich der seitlichen Entwässerungseinrichtungen an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der Weg wird mit einer Kronenbreite von 8,00 m und einer befestigten Breite von 6,00 m hergestellt. Die Befestigung erfolgt mit Bindemittel. Weiterhin wird eine Ausweichstelle als Fahrbahnaufweitung hergestellt.</p> <p>Infolge der Überbauung eines vorhandenen Entwässerungsgrabens ist dafür die Errichtung eines Durchlasses DN 400 erforderlich.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Abfahrt einschließlich der dazugehörigen Anlagen.
1.26	<u>A 6:</u> 773+889	Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Kammerstein-Oberreichenbach	a) und b) Gemeinde Kammerstein (E/U)	<p>Die GVS Kammerstein-Oberreichenbach kreuzt die A 6 bei Bau-km 773+889 und wird mit einem Bauwerk unterführt.</p> <p>Die vorhandene GVS wird auf eine Länge von ca. 260 m an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der vorhandene Lage- und Höhenverlauf der GVS bleibt dabei überwiegend erhalten. Im Bauwerksbereich erfolgen Anpassungen der Fahrbahn der GVS. Darüber hinaus werden Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche angepasst. Im Zuge der Wiederherstellung der nördlichen Anbindung eines Feld- und Waldweges ist die Neuerrichtung eines Durchlasses DN 400 zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Entwässerung der GVS erforderlich.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird die GVS mit einer Kronenbreite von 8,00 m und einer befestigten Breite von 6,00 m wieder hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt weiterhin der Gemeinde Kammerstein.</p>
1.27	<u>A 6:</u> 775+023	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Der bestehende Feld- und Waldweg kreuzt die A 6 bei Bau-km 775+008 und wird mit einem Bauwerk überführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der vorhandene öFW wird an die neuen Verhältnisse angepasst, vorh. Anbindungen werden wiederhergestellt. Entsprechend dem Bestand wird der öFW mit einer Kronenbreite von 5,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wieder hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern.</p>
1.28	<u>A6</u> 775+579	BAB A 6 Anschlussstelle Schwabach-West	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Anschlussstelle Schwabach-West wird an den 6-streifigen Ausbau angepasst.</p> <p>Hierzu werden die Rampen sowie die Beschleunigungs- und die Verzögerungstreifen teilweise an die neuen Verhältnisse angepasst, der Lage- und Höhenverlauf bleibt dabei überwiegend erhalten. Darüber hinaus werden Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche angepasst.</p> <p>Die geänderten Rampen werden zur Bundesautobahn mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.29	A6 775+579	Bundesstraße B 466 Gunzenhausen-Schwabach	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die B 466 kreuzt die A 6 bei Bau-km 775+579 und wird mit einem Bauwerk unterführt. Die vorhandene B 466 bleibt unverändert, es erfolgen lediglich im unmittelbaren Bauwerksbereich geringfügige Angleichungen an der Fahrbahn. Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird. Die Kosten für die Baumaßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
2.1 alt 3	A 6: 765+892	Durchlass DN 800	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung b) -	Der vorhandene Durchlass DN 800 wird zukünftig nicht mehr benötigt und wird daher aufgelassen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
2.2	A 6: 766+453	Durchlass Eiprofil 900/1350	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung b) -	Der vorhandene Durchlass Eiprofil 900/1350 wird zukünftig nicht mehr benötigt und wird daher aufgelassen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
2.3	A 6: 766+600	Bauwerk BW 766b ASB-Nr. 6631 717 zur Unterführung der Gemeindever- bindungsstraße (GVS) Kitschendorf- Gaulnhofen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die GVS Kitschendorf-Gaulnhofen kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 766+600 und wird mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an gleicher Stelle neu wiederhergestellt. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 30,0 m Fahrbahnbreite GVS: 6,00 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				lichte Höhe: 4,79 m lichte Weite: 9,00 m <u>neues Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 36,6 m Fahrbahnbreite GVS: 6,00 m lichte Höhe: > 4,50 m lichte Weite: 9,60 m Das Bauwerk wird während der Bauzeit teilweise gesperrt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung des Bauwerks.
2.4	<u>A 6:</u> 767+140	BW B06_B767,140 ASB-Nr. 6631 716 Grünbrücke Dechenwald	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Verminderung der Durchschneidungswirkung der Autobahn wird bei Bau-km 767+140 eine Grünbrücke neu errichtet. Die Abmessungen ergeben sich wie folgt: <u>Neues Brückenbauwerk:</u> Breite zwischen den Irritationsschutzwänden: 50,00 m lichte Höhe: > 4,70 m lichte Weite: 42,00 m Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung des Bauwerks.
2.5	<u>A 6:</u> 767+731	Bauwerk BW 767a ASB-Nr. 6631 718 zur Überführung eines öffentlichen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Bauwerk zur Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges kreuzt die BAB 6 bei Bau-km 767+731. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an gleicher Stelle erneuert. Die

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Feld- und Waldweges über die A 6		<p>Abmessungen werden dabei wie folgt geändert:</p> <p><u>bestehendes Bauwerk:</u></p> <p>Breite zw. d. Geländern: 7,50 m Breite zw. d. Borden: 5,00 m lichte Höhe: 4,72 m lichte Weite: 2 x 21,45 m</p> <p><u>neues Bauwerk:</u></p> <p>Breite zw. d. Geländern: 6,00 m Breite zw. d. Borden: 5,00 m lichte Höhe: >4,70 m lichte Weite: 49,0 m</p> <p>Das Bauwerk wird während der Bauzeit vollständig gesperrt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung des Bauwerks.</p>
2.6	<u>A 6:</u> 767+863	Durchlass DN 800	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der vorhandene Durchlass DN 800 quert den Straßendamm der BAB A 6 und wird vom Ausbau berührt. Er dient zusammen mit dem vorhandenen Graben nördlich der A 6 der Abführung von anfallendem Oberflächenwasser der A 6 in nördliche Richtung.</p> <p>Der Durchlass wird bei Bau-km 767+863 wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung des Durchlasses.</p>
2.7	<u>A 6:</u> 768+444	Durchlass DN 800	a) und b) Bundesrepublik Deutschland -	<p>Der vorhandene Durchlass DN 800 quert den Straßendamm der BAB A 6 und wird vom Ausbau berührt. Er dient der Abführung von anfallendem Geländewasser auf der Südseite der A 6 (topografischer Geländetiefpunkt) in nördliche Rich-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Bundesstraßenverwaltung (E/U)	tung zum Graben zur Volkach. Der Durchlass wird im Zuge der Maßnahme erneuert. Weiterhin ist es erforderlich, den Einlaufbereich in den Graben baulich anzupassen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.8	<u>A 6:</u> 769+058	Durchlass DN 800	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der vorhandene Durchlass DN 800 quert den Straßendamm der BAB A 6 und wird vom Ausbau berührt. Er dient der Abführung von anfallendem Geländewasser auf der Südseite der A 6 (topografischer Geländetiefpunkt) in nördliche Richtung zu einem vorhandenen Graben. Der Durchlass wird im Zuge der Maßnahme erneuert. Weiterhin ist es erforderlich, den Einlaufbereich in den Graben baulich anzupassen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.9	<u>A 6:</u> 769+414	Bauwerk BW 769b ASB-Nr. 6631 719 zur Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges über die A 6	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Bauwerk zur Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges kreuzt die A 6 bei Bau-km 769+414. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an gleicher Stelle erneuert. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 9,00 m Breite zw. den Borden: 6,00 m Lichte Höhe: 5,16 m Lichte Weite: 2 x 21,50 m <u>neues Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 6,00 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Breite zw. den Borden: 5,00 m Lichte Höhe: > 4,70 m Lichte Weite: 49,0 m Das Bauwerk wird während der Bauzeit vollständig gesperrt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung des Bauwerks.
2.10	<u>A 6:</u> 770+103	Durchlass DN 800	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der vorhandene Durchlass DN 800 quert den Straßendamm der A 6 und wird vom Ausbau berührt. Er dient der Abführung von anfallendem Geländewasser von der Südseite der A 6 (topografischer Geländetiefpunkt und vorhandener Graben) in nördliche Richtung zu einem vorhandenen Graben. Der Durchlass wird im Zuge der Maßnahme erneuert. Weiterhin ist es erforderlich, den Einlaufbereich in den Graben baulich anzupassen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung des Durchlasses.
2.11	<u>A 6:</u> 770+224	Bauwerk BW 770b ASB-Nr. 6631 720 zur Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Albersreuth-Dechendorf	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die GVS Albersreuth-Dechendorf kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 770+224 und wird mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an gleicher Stelle erneuert. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk</u> Breite zw. den Geländern: 30,0 m Fahrbahnbreite GVS: 6,00 m Lichte Höhe: 5,12 m Lichte Weite: 9,00 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p><u>neues Bauwerk</u></p> <p>Breite zw. den Geländern: 36,6 m Fahrbahnbreite GVS: 6,00 m Lichte Höhe: > 4,50 m Lichte Weite: 9,60 m</p> <p>Das Bauwerk wird während der Bauzeit teilweise gesperrt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung des Bauwerks.</p>
2.12	<u>A 6:</u> 771+724	BW 771a ASB-Nr. 6631 721 zur Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Kammerstein-Volkersgau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die bestehende GVS Kammerstein-Volkersgau kreuzt die A 6 bei Bau-km 771+724 und wird mit einem Bauwerk unterführt.</p> <p>Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an gleicher Stelle erneuert. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert:</p> <p><u>bestehendes Bauwerk</u></p> <p>Breite zw. d. Geländern: 30,0 m Fahrbahnbreite GVS: 6,00 m Lichte Höhe: 4,72 m Lichte Weite: 9,00 m</p> <p><u>Neues Bauwerk</u></p> <p>Breite zw. d. Geländern: 36,6 m Fahrbahnbreite GVS: 6,00 m Lichte Höhe: > 4,50 m Lichte Weite: 9,60 m</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Das Bauwerk wird während der Bauzeit teilweise gesperrt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung des Bauwerks.
2.13	<u>A 6:</u> 772+730	Durchlass DN 800	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der vorhandene Durchlass DN 800 quert den Straßendamm der A 6 und wird vom Ausbau berührt. Er dient der Abführung von anfallendem Oberflächenwasser der A 6 in südliche Richtung und wird weiterhin zur Ableitung von Oberflächenwasser aus den Außeneinzugsgebieten (infolge der vorhandenen Topografie) benötigt. Der Durchlass wird im Zuge der Maßnahmen erneuert. Weiterhin ist es erforderlich, den Einlaufbereich in den Graben baulich anzupassen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung des Durchlasses.
2.14	<u>A 6:</u> 773+279	Versorgungsdurchlass DN 800	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Der vorhandene Versorgungsdurchlass DN 800 dient bisher der Aufnahme der querenden Versorgungsleitungen der Tank- und Rastanlage Kammersteiner Land. Die Anlage von gesonderten Durchlässen für die Querung von Leitungen entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist technisch nicht mehr notwendig. Der vorhandene Versorgungsdurchlass wird daher aufgelassen, die darin befindlichen Leitungen werden bauzeitlich gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten für die Auflassung des Versorgungsdurchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
2.15	<u>A 6:</u> 773+220 bis 773+500	Gabionenwand H = 3 m	a) - b)	Der zwischen A 6 und der Südseite der Tank- und Rastanlage Kammersteiner Land bestehende Erdwall, wird durch den Autobahnausbau verdrängt und durch eine Gabionenwand (Länge = ca. 280 m; Höhe = 3 m) ersetzt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland- Bundesstra-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Benverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
2.16	<u>A 6:</u> 773+889	BW 773f ASB-Nr. 6631 722 zur Unterführung der Gemeindever- bindungsstraße (GVS) Kammerstein- Oberreichenbach	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die GVS Kammerstein-Oberreichenbach kreuzt die A 6 bei Bau-km 773+889 und wird mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an gleicher Stelle erneuert. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk</u> Breite zw. d. Geländern: 30,0 m Fahrbahnbreite GVS: 6,00 m Lichte Höhe: 4,71 m Lichte Weite: 9,00 m <u>neues Bauwerk</u> Breite zw. d. Geländern: 39,1 m Fahrbahnbreite GVS: 6,00 m Lichte Höhe: > 4,50 m Lichte Weite: 9,60 m Das Bauwerk wird während der Bauzeit teilweise gesperrt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung des Bauwerks.
2.17	<u>A 6:</u> 775+023	BW 775a ASB-Nr. 6631 723 zur Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der bestehende Feld- und Waldweg kreuzt die A 6 bei Bau-km 775+008 und wird mit einem Bauwerk überführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und mit einer östlichen Verschiebung um ca.15 m bei Bau-km 775+023 neu errichtet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert:</p> <p><u>bestehendes Bauwerk</u></p> <p>Breite zw. d. Geländern: 7,50 m Fahrbahnbreite öFW: 5,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Lichte Weite: 2 x 21,50 m</p> <p><u>neues Bauwerk</u></p> <p>Breite zw. d. Geländern: 6,00 m Fahrbahnbreite öFW: 5,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Lichte Weite: 49,0 m</p> <p>Das Bauwerk wird während der Bauzeit nur kurzzeitig gesperrt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung des Bauwerks.</p>
2.18	<u>A6</u> 775+579	BW 775b ASB-Nr. 6632 800 zur Unterführung der Bundesstraße B 466 Gunzenhausen-Schwabach	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die B 466 kreuzt die A 6 bei Bau-km 775+579 und wird mit einem Bauwerk unterführt.</p> <p>Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an gleicher Stelle erneuert. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert:</p> <p><u>bestehendes Bauwerk</u></p> <p>Breite zw. d. Geländern: 33,50 m Fahrbahnbreite B 466: 11,10 m Lichte Höhe: 4,50 m Lichte Weite: 15,50 m</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p><u>neues Bauwerk</u></p> <p>Breite zw. d. Geländern: 39,10 m Fahrbahnbreite B 466: 11,10 m Lichte Höhe: > 4,70 m Lichte Weite: 16,40 m</p> <p>Das Bauwerk wird während der Bauzeit teilweise gesperrt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung des Bauwerks.</p>
3.1	A 6: 764+960 bis 766+620	Entwässerungsabschnitt 1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt E1 zwischen Bau-km 764+960 und 766+620 im Bereich der Verkehrsflächen der A 6 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und über Rinnen, Einlaufschächte und Rohrleitungen dem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 765-1R zugeführt. Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-Ew befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt (mit Ausnahme der Drainagen Dritter) der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.2	A 6: 765+830	Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 765-1R	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 1 wird bei Bau-km 765+830 ein Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 765-1R angelegt.</p> <p>Das Rückhaltevolumen beträgt min. 1.600 m³, der mittlere Abfluss in den Vorfluter 44 l/s.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 205 m ² und einen Ölaufangraum von 30 m ³ auf. Der Ablauf des gereinigten und gedrosselten Oberflächenwassers erfolgt über einen neu herzustellenden Graben an der Einleitstelle E1 in einen vorhandenen Graben zum Lanzenbach als nächstgelegenen Vorfluter. Der Einleitungsbereich wird entsprechend den zukünftigen Gegebenheiten und Erfordernissen ausgebildet bzw. angepasst. Die Erschließung der Beckenanlage erfolgt über eine neue Zufahrt von der BAB A6 aus, Fahrtrichtung Nürnberg, bei Bau-km 765+690. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
3.3	A 6: 764+993 bis 765+790	Entwässerungsleitung DN 250	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die vorhandene Entwässerungsleitung DN 250 auf der Nordseite der A 6 bleibt von Bau-km 765+000 bis 765+310 zur Gewährleistung der Wasserableitung der nördlichen Entwässerungsgräben (Geländetiefpunkt bei ca. Bau-km 765+300) in westlicher Richtung erhalten und wird daher gesichert bzw. angepasst: Die restlichen Teile der Leitung werden nicht mehr benötigt und daher aufgelassen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung des verbleibenden Leitungsteilstücks.
3.4	A 6: 766+010 bis 766+460	Entwässerungsleitung DN 250	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die vorhandene Entwässerungsleitung DN 250 bleibt weiterhin zur Gewährleistung der Wasserableitung des nördlichen Entwässerungsgrabens in östlicher Richtung bestehen und wird ggf. angepasst bzw. gesichert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5	A 6: 766+100 bis 766+453	Entwässerungsleitung DN 250 / DN 300	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung b) -	Die südseitig der A 6 vorhandene Regenwasserleitung DN 250 / DN 300 wird zukünftig nicht mehr benötigt und daher aufgelassen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
3.6	A 6: 766+620 bis 768+420	Entwässerungsabschnitt 2	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt E2 zwischen Bau-km 766+620 und 768+420 im Bereich der Verkehrsflächen der A 6 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und über Rinnen, Einlaufschächte und Rohrleitungen dem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 768-1L zugeführt. Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-Ew befestigt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt (mit Ausnahme der Drainagen Dritter) der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
3.7	A 6: 768+420	Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/ RHB 768-1L	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 wird bei Bau-km 768+420 ein Absetz- und Regenrückhaltebecken (ASB/RHB) angelegt. Das Rückhaltevolumen beträgt min. 1.650 m³, der mittlere Abfluss in den Vorfluter 53 l/s. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 221 m² und einen Ölaufangraum von 30 m³ auf. Der Ablauf des gereinigten und gedrosselten Oberflächenwassers erfolgt über einen neu herzustellenden Graben an der Einleitstelle E2 in einen vorhandenen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Graben zur Volkach als nächstgelegenen Vorfluter. Der Einleitungsbereich wird entsprechend den zukünftigen Gegebenheiten und Erfordernissen ausgebildet bzw. angepasst. Die Erschließung der Beckenanlage erfolgt über einen öffentlichen Feld- und Waldweg von Dechendorf aus. Das Zufahrtsrecht wird vom jeweiligen Baulastträger des Weges dauerhaft und unentgeltlich gewährt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
3.8	<u>A 6:</u> 768+425	Durchlass DN 400 im Zuge eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) - b) Gemeinde Rohr (E/U)	Im Zuge des zu verlegenden öffentlichen Feld- und Waldweges wird bei Bau-km 768+425 ein neuer Durchlass DN 400 angeordnet. Er ist für die Ableitung von anfallendem Geländewasser infolge der vorhandenen topografischen Geländetiefpunkte in diesem Bereich in die südliche Dammfußmulde der A 6 erforderlich. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Rohr.
3.9	<u>A 6:</u> 768+690	Durchlass DN 400 im Zuge eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) - b) Gemeinde Rohr (E/U)	Im Zuge des zu verlegenden öffentlichen Feld- und Waldweges wird bei Bau-km 768+690 ein neuer Durchlass DN 400 angeordnet. Er ist für die Ableitung von anfallendem Geländewasser infolge der vorhandenen topografischen Geländetiefpunkte in diesem Bereich in die südliche Dammfußmulde der A 6 erforderlich. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Rohr.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.10	<u>A 6:</u> 769+157 bis 769+750	Tiefenentwässerung der A 6	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Im angegebenen Bereich befindet sich eine Tiefenentwässerung der A 6. Als Ergebnis der geotechnischen Untersuchungen, wurde festgestellt, dass das Grundwasser in diesem Bereich immer mindestens 1,5 m unter Erdplanum der A 6 ansteht. Es ist demnach nicht erforderlich, die vorhandene Tiefenentwässerung weiter aufrecht zu erhalten und wird daher aufgelassen. Die Kosten der Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
3.11	<u>A 6:</u> 770+040	Durchlass DN 400 im Zuge eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) - b) Gemeinde Kammerstein (E/U)	Im Zuge des zu verlegenden öffentlichen Feld- und Waldweges wird bei Bau-km 770+040 ein neuer Durchlass DN 400 angeordnet. Er ist für die Ableitung von anfallendem Geländewasser infolge des vorhandenen topografischen Geländetiefpunktes in diesem Bereich in die südliche Dammfußmulde der A 6 erforderlich. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Kammerstein.
3.12	<u>A 6:</u> 770+112	Durchlass DN 800 im Zuge eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) - b) Gemeinde Kammerstein (E/U)	Im Zuge des neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldweges wird bei Bau-km 770+112 ein Durchlass DN 800 hergestellt. Er dient der Abführung von anfallendem Geländewasser von der Südseite der A 6 (topografischer Geländetiefpunkt und vorhandener Graben) in nördliche Richtung zu einem vorhandenen Graben. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Kammerstein.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.13	A 6: 768+420 bis 770+220	Entwässerungsabschnitt 3	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt E3 zwischen Bau-km 768+420 und 770+220 im Bereich der Verkehrsflächen der A 6 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und über Rinnen, Einlaufschächte und Rohrleitungen dem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 770-1L zugeführt. Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-Ew befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt (mit Ausnahme der Drainagen Dritter) der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.14	A 6: 770+160	Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 770-1L	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3 wird bei Bau-km 770+160 ein Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 770-1L angelegt.</p> <p>Das Rückhaltevolumen beträgt min. 1.700 m³, der mittlere Abfluss in den Vorfluter 53 l/s.</p> <p>Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 224 m² und einen Ölaufangraum von 30 m³ auf.</p> <p>Der Ablauf des gereinigten und gedrosselten Oberflächenwassers erfolgt über eine neu herzustellende Entwässerungsleitung an der Einleitstelle E3 in den Odengraben. Der Odengraben führt weiter zur Volkach als nächstgelegenen Vorfluter. Der Einleitungsbereich wird entsprechend den zukünftigen Gegebenheiten und Erfordernissen ausgebildet bzw. angepasst.</p> <p>Die Erschließung der Beckenanlage erfolgt über einen, bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg, welcher an die GVS Albersreuth-Dechendorf angebunden</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				ist. Das Zufahrtsrecht wird vom jeweiligen Baulastträger des Weges dauerhaft und unentgeltlich gewährt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
3.15	<u>A 6:</u> 770+210	Neuerrichtung einer Entwässerungsleitung DN 800 zur Wasserabführung in das ASB/RHB 770-1L	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das neue ASB/RHB 770-1L befindet sich nicht direkt angrenzend an die A 6. Zur Zuführung des Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt E 3 zum ASB/RHB 770-1L ist daher eine zusätzliche Entwässerungsleitung DN 800 entlang der GVS Albersreuth-Dechendorf (Gemeinde Rohr) einschließlich einer Fahrbahnquerung erforderlich. Es ist mit der Gemeinde Rohr eine Vereinbarung abzuschließen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Leitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
3.16	<u>A 6:</u> 770+220 bis 771+720	Entwässerungsabschnitt 4	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt E4 zwischen Bau-km 770+220 und 771+720 im Bereich der Verkehrsflächen der A 6 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und über Rinnen, Einlaufschächte und Rohrleitungen dem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 771-1L zugeführt. Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-Ew befestigt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt (mit Ausnahme der Drainagen Dritter) der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
3.17	<u>A 6:</u> 771+560	Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 771-1L	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 4 wird bei Bau-km 771+560 ein Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 771-1L angelegt. Das Rückhaltevolumen beträgt min. 1.630 m³, der mittlere Abfluss in den Vorfluter 24 l/s. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 186 m² und einen Ölaufangraum von 30 m³ auf. Der Ablauf des gereinigten und gedrosselten Oberflächenwassers erfolgt über einen neu herzustellenden Graben an der Einleitstelle E4 in die Straßenentwässerung (Entwässerungsgraben/-mulde) der GVS Kammerstein-Volkersgau, welche wiederum zum Geisbach führt. Der Einleitungsbereich wird entsprechend den zukünftigen Gegebenheiten und Erfordernissen ausgebildet bzw. angepasst. Die Erschließung der Beckenanlage erfolgt über eine neue Zufahrt von der BAB A6 aus, Fahrtrichtung Heilbronn, bei Bau-km 771+500. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
3.18	<u>A 6:</u> 773+255	Durchlass DN 800	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Der Durchlass DN 800 wird nicht mehr benötigt und aufgelassen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.19	A 6: 773+560	Durchlass DN 800	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der vorhandene Durchlass DN 800 dient der Regenwasserableitung zu einer vorhandenen Beckenanlage östlich der Tank- und Rastanlage. Infolge der Neugestaltung der Entwässerungseinrichtungen der A 6 im Zuge des Ausbaus ist es erforderlich, den Durchlass angepasst an die neuen Verhältnisse wieder herzustellen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung des Durchlasses.
3.20	A 6: 773+720 bis 773+890	Entwässerungsabschnitt 5	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt E5 zwischen Bau-km 771+720 und 773+890 im Bereich der Verkehrsflächen der A 6 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und über Rinnen, Einlaufschächte und Rohrleitungen dem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 773-1L zugeführt. Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-Ew befestigt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt (mit Ausnahme der Drainagen Dritter) der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
3.21	A 6: 773+790	Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 773-1L	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 5 wird bei Bau-km 773+790 ein Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 773-1L angelegt. Das Rückhaltevolumen beträgt min. 3.000 m³, der mittlere Abfluss in den Vorfluter 20 l/s.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 293 m² und einen Ölaufangraum von 30 m³ auf.</p> <p>Der Ablauf des gereinigten und gedrosselten Oberflächenwassers erfolgt über einen kurzen Zulaufgraben an der Einleitstelle E5 in eine vorhandene Rohrleitung. Diese Rohrleitung mündet in die Straßenentwässerung der GVS Kammerstein – Oberreichenbach (Entwässerungsgraben-/mulde), welche wiederum zur Volkach als nächstgelegenen Vorfluter führt. Der Einleitungsbereich wird entsprechend den zukünftigen Gegebenheiten und Erfordernissen ausgebildet bzw. angepasst.</p> <p>Die Erschließung der Beckenanlage erfolgt über den vorhandenen bzw. anzupassenden Betriebsweg der künftigen Betriebsumfahrung Nord.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.22	<u>A 6:</u> 773+840	Regenrückhaltebecken (RHB) der A 6	<p>a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p> <p>b) -</p>	<p>Auf der Südseite der A 6 westlich der GVS Kammerstein-Oberreichenbach befindet sich ein vorhandenes RHB für das Oberflächenwasser aus der A 6, welches in die Straßenentwässerung der GVS Kammerstein – Oberreichenbach einleitet.</p> <p>Infolge der Neugestaltung der Entwässerungseinrichtungen der A 6 im Zuge des Ausbaus mit zukünftiger Wasserfassung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der A 6 über Entwässerungsleitungen zum ASB/RHB 773-1L wird das vorhandene Becken einschließlich der dazugehörigen Anlagen nicht mehr benötigt und daher aufgelassen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.23	A 6: 773+890 bis 775+580	Entwässerungsabschnitt 6	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt E6 zwischen Bau-km 773+890 und 775+580 im Bereich der Verkehrsflächen der A 6 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und über Rinnen, Einlaufschächte und Rohrleitungen dem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 775-1R zugeführt. Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-Ew befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt (mit Ausnahme der Drainagen Dritter) der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.24	A 6: 775+420	Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 775-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 6 wird bei Bau-km 775+420 ein Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 775-1R angelegt.</p> <p>Das Rückhaltevolumen beträgt min. 2.350 m³, der mittlere Abfluss in den Vorfluter 14 l/s.</p> <p>Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 223 m² und einen Ölaufangraum von 30 m³ auf.</p> <p>Der Ablauf des gereinigten und gedrosselten Oberflächenwassers erfolgt über eine neu herzustellende Entwässerungsleitung an der Einleitstelle E6 in die Straßenentwässerung der B 466 (Entwässerungsmulden-/gräben). Die Straßenentwässerung der B 466 mündet in den Schildgraben, welcher weiter zum Mainbach als nächstgelegenen Vorfluter führt. Der Einleitungsbereich wird entsprechend den zukünftigen Gegebenheiten und Erfordernissen ausgebildet bzw. angepasst.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Erschließung der Beckenanlage erfolgt über einen vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweg mit Anschluss an die B 466. Das Zufahrtsrecht wird vom jeweiligen Baulasträger des Weges dauerhaft und unentgeltlich gewährt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
3.25	A 6: 775+480	Ablaufleitung DN 400 aus ASB/RHB 775-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Regenwassers aus dem ASB/RHB 775+1R in die Straßenentwässerung der B 466 ist es erforderlich, eine Ablaufleitung DN 400 herzustellen, die die B 466 quert. Mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg ist hierfür eine Vereinbarung abzuschließen. Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird. Die Kosten der Maßnahme einschl. Wiederherstellung der Oberfläche trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
3.26	A 6: 775+300	Provisorisches Regenrückhaltebecken der A 6, im Nordwestquadranten der Anschlussstelle Schwabach-West	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Das vorhandene provisorische Regenrückhaltebecken im Nord-West-Quadranten der AS Schwabach-West verliert mit der Neuerrichtung des ASB/RHB 775-1R seine Funktion und wird daher aufgelassen. Die Kosten der Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	A 6: 766+596	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Bei Bau-km 766+596 wird ein in der GVS Kitschendorf-Gaulnhofen verlegtes Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Leitungsanlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.
4.2	A 6: 769+336 bis 769+390	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Das vorhandene Fernmeldekabel der deutschen Telekom AG befindet sich nördlich der A 6 im Bereich eines öffentlichen Feld- und Waldweges in Dechendorf, welche ebenfalls als Baustellenzufahrt im Zuge der Maßnahme genutzt wird. Das Kabel wird bei Bedarf gesichert bzw. angepasst. Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Leitungsanlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.
4.3	A 6: 769+364 bis 769+390	Elektro-Erdkabel	a) und b) N-Energie Netz GmbH (E/U)	Das vorhandene Elektro-Erdkabel befindet sich nördlich der A 6 im Bereich eines öffentlichen Feld- und Waldweges in Dechendorf, welche ebenfalls als Baustellenzufahrt im Zuge der Maßnahme genutzt wird. Das Kabel wird bei Bedarf gesichert bzw. angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen der Gemeinde Rohr und dem Versorgungsunternehmen. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	A 6: 769+410	0,4 kV Elektro-Erdkabel	a) und b) N-Energie Netz GmbH	Das vorhandene Elektro-Energiekabel verläuft entlang der Westseite der GVS Veitsaurach-Dechendorf und wird am BW 769b über die A 6 überführt. Das Kabel ist bauzeitlich zu sichern. Zukünftig ist eine Befestigung am neuen BW 769b nicht mehr zulässig, es erfolgt daher eine Verlegung des Kabels unter der A 6 hindurch als Leitungskreuzung. Die Kostentragung richtet sich nach der Vereinbarung vom 23.11/19.12.2000. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.5	A 6: 769+909	Elektro-Freileitung	a) und b) N-Energie Netz GmbH (E/U)	Die vorhandene Elektro-Freileitung kreuzt die A 6 im angegebenen Bereich. Im Zuge des Ausbaus der A 6 sind evtl. Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 20.07./05.10.2006. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.6	A 6: 770+228	Wasserleitung DN 200	a) und b) Zweckverband zur Wasser- versorgung Heidenberg-Gruppe	Durch die Baumaßnahme wird eine die A 6 kreuzende Wasserleitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe berührt. Die Leitung verläuft entlang GVS Albersreuth-Dechendorf und quert die A 6 im Zuge des Bauwerks BW 770b. Die Wasserleitung muss daher gesichert und angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen dem Versorgungsunternehmen und der Gemeinde Kammerstein. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.7	A 6: 772+063	110 kV Bahnstrom-Freileitung	a) und b) DB Services Immobilien GmbH (E/U)	Die vorhandene 110kV Bahnstrom-Freileitung kreuzt die A 6 im angegebenen Bereich. Die Leitung wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag vom 08.11./07.12.1979. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.8	A 6: 773+279	Wasserleitung DN 200	a) und b) Tank und Rast GmbH	Die vorhandene Wasserleitung quert die A 6 und verbindet die Nord- und Südseite der TR Kammersteiner Land. Die Leitung wird bauzeitlich gesichert und an den Ausbau der A 6 angepasst. Die Kostentragung wird durch den Konzessionsvertrag vom 01.06.2006 geregelt. Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin der Tank und Rast GmbH.
4.9	A 6: 773+279	Abwasserdruckleitung	a) und b) Tank und Rast GmbH	Die vorhandene Abwasserdruckleitung quert die A 6 und verbindet die Nord- und Südseite der TR Kammersteiner Land. Die Leitung wird bauzeitlich gesichert und an den Ausbau der A 6 angepasst. Die Kostentragung wird durch den Konzessionsvertrag vom 01.06.2006 geregelt. Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin der Tank und Rast GmbH.
4.10	A 6: 773+279	Fernmeldeleitung	a) und b) Tank und Rast GmbH	Die vorhandene Fernmeldeleitung quert die A 6 und verbindet die Nord- und Südseite der TR Kammersteiner Land. Die Leitung wird bauzeitlich gesichert und an den Ausbau der A 6 angepasst. Die Kostentragung wird durch den Konzessionsvertrag vom 01.06.2006 geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin der Tank und Rast GmbH.
4.11	<u>A 6:</u> 773+279	Elektro-Erdkabel	a) und b) Tank und Rast GmbH	Das vorhandene Elektro-Erdkabel (2x) quert die A 6 und verbindet die Nord- und Südseite der TR Kammersteiner Land. Die Leitung wird bauzeitlich gesichert und an den Ausbau der A 6 angepasst. Die Kostentragung wird durch den Konzessionsvertrag vom 01.06.2006 geregelt. Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin der Tank und Rast GmbH.
4.12	<u>A 6:</u> 773+680 bis 773+884	Elektro-Erdkabel	a) und b) N-Energie Netz GmbH	Das vorhandene Elektro-Erdkabel verläuft nördlich der A 6 entlang eines vorhandenen Betriebsweges. Durch die Änderung der Betriebsumfahrt im Bereich der Tank- und Rastanlage Kammersteiner Land Nord wird das Kabel berührt und ist bauzeitlich zu sichern und ggf. anzupassen. Die Kostentragung wird gemäß der Vereinbarung vom 27.01./22.03.2006 geregelt. Die Unterhaltung des Erdkabels obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.13	<u>A 6:</u> 773+625	Wasserleitung DN 200	a) und b) Zweckverband zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe	Die vorhandene Wasserleitung quert die A 6 an der angegebenen Station. Die Leitung ist bauzeitlich zu sichern und ggf. an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die Kostentragung wird gem. der Vereinbarung vom 06./14.12.1983 geregelt. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.14	A 6: 774+333	Elektro-Freileitung	a) und b) N-Energie Netz GmbH	Die vorhandene Elektro-Freileitung kreuzt A 6 im angegebenen Bereich. Die Leitung wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach Rahmenvertrag vom 20.07./05.10.2006. Die Unterhaltung der Leitung und der zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.15	A 6: 774+990	20 kV – Elektro-Freileitung	a) und b) N-Energie Netz GmbH	Die vorhandene Elektro-Freileitung kreuzt A 6 im angegebenen Bereich. Die Leitung wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach Rahmenvertrag vom 20.07./05.10.2006. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.16	A 6: 775+588	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Bei Bau-km 775+588 wird durch die Baumaßnahme im Bereich der B 466 ein kreuzendes Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG berührt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Leitungsanlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1	<u>A 6:</u> 767+863	namenloser Graben	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der vorhandene Graben nördlich der A 6 dient der Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser in nördliche Richtung.</p> <p>Durch die südliche Abrückung der A 6 und zur Anbindung des neuen Durchlasses DN 800 ist es erforderlich, den Graben bis zum Durchlassauslauf am Böschungsfuß der A 6 zu verlängern.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt als Eigentümer auch die Unterhaltung des Grabenteilstückes.</p>
5.2	<u>A 6:</u> 770+110	namenloser Graben Fl.-Nr.: 310/5 (Gem. Kammerstein)	a) und b) Grundstückseigentümer (E/U)	<p>Durch die Verbreiterung der Fahrbahn der A 6 in südliche Richtung und der damit verbundenen Verschiebung eines öffentlichen Feld- und Waldweges in südliche Richtung wird ein vorhandener namenloser Graben (Flurnummer 310/5, Gemarkung Kammerstein) berührt. Mit der Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges wird der Graben teilweise überbaut.</p> <p>Der Randbereich des Grabens wird daher entsprechend angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>
6.1	<u>A 6:</u> <u>Südseite</u> 765+685 bis 765+905 766+910 bis 767+320 767+743 bis 767+820 768+460 bis 768+495	Biotopschutzzaun	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Ökologisch wertvolle Bereiche werden vom Baubetrieb ausgenommen. In diesen Bereichen werden Biotopschutzzäune für die Bauzeit errichtet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	768+513 bis 768+754 768+831 bis 769+009 770+150 bis 770+213 770+740 bis 770+840 771+650 bis 771+742 772+984 bis 773+068 773+581 bis 773+763 773+900 bis 773+960 774+615 bis 775+357 <u>Nordseite</u> 766+500 bis 766+605 768+586 bis 768+928 769+673 bis 769+820 770+038 bis 709+300 773+688 bis 773+890 774+483 bis 775+245			
7.1	<u>A 6:</u> 764+993 bis 775+700	Autobahneigenes Fernmeldekabel („BAB-Autobahnkabel“)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der Ausbaustrecke werden durch die Baumaßnahme autobahneigene Fernmeldekabel beidseitig der Fahrbahn berührt. Die vorhandenen Kabelanlagen werden im Bauzustand provisorisch gesichert und im Endzustand angepasst an die vorliegende Planung neu verlegt. Künftig zusätzlich erforderliche Leitungsstränge werden ergänzt. An den beiden Richtungsfahrbahnen werden die bestehenden Notrufsäulen angepasst bzw. neue Notrufsäulen errichtet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Für Querungen an Gewässern bzw. fremder Verkehrswege werden die Kabelanlagen über spezielle Düker bzw. in Kabelschutzrohren geführt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Kabelanlagen obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>
7.2	<u>A 6 (Nordseite):</u> 764+993 bis 775+260 <u>A 6 (Südseite):</u> 764+993 bis 775+020	Wildschutzzaun	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Vorhandene Wildschutzzäune werden wiederhergestellt, bestehende Lücken werden geschlossen, zusätzlich wird zur Sicherung der Funktionsweise der Grünbrücke beidseitig der A 6 ein Wildschutzzaun neu errichtet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>
8.1	<u>A 6:</u> 768+940 bis 769+200 (Nordseite)	Lärmschutzwall	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Entlang der A 6 wird von Bau-km 768+940 bis 769+200 nordseitig der BAB ein Lärmschutzwall neu errichtet.</p> <p>Wallhöhe: 6,00 m Länge: 260 m</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.</p>
8.2	<u>A 6:</u> 769+200	Lärmschutzwall	a) -	<p>Entlang der A 6 wird von Bau-km 769+200 bis 769+300 nordseitig der BAB ein Lärmschutzwall neu errichtet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 769+300 (Nordseite)		b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Wallhöhe: 9,00 m Länge: 100 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.3	<u>A 6:</u> 769+300 bis 769+400 (Nordseite)	Lärmschutzanlage	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 769+300 bis 769+400 nordseitig der BAB eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination neu errichtet. Wallhöhe: 9,00 m Wandhöhe: 3,00 m Länge: 100 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.4	<u>A 6:</u> 769+430 bis 769+600 (Nordseite)	Lärmschutzwall	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 769+430 bis 769+600 nordseitig der BAB ein Lärmschutzwall neu errichtet. Wallhöhe: 10,00 m Länge: 170 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.5	<u>A 6:</u> 769+600 bis 769+680	Lärmschutzwall	a) – b)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 769+600 bis 769+680 nordseitig der BAB ein Lärmschutzwall neu errichtet. Wallhöhe: 6,00 m Länge: 80 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Nordseite)		Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.6	<u>A 6:</u> 773+680 bis 773+750 (Südseite)	Lärmschutzwall	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der vorhandene Lärmschutzwall wird mit gleicher Höhe wie im Bestand an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung Lärmschutzwalles.
8.7	<u>A 6:</u> 773+920 bis 774+200 (Südseite)	Lärmschutzwall	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 773+920 bis 774+200 südseitig der BAB ein Lärmschutzwall neu errichtet. Wallhöhe: 4,00 m Länge: 280 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.8	A 6: 774+800 bis 775+015 (Südseite)	Lärmschutzwall	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 774+800 bis 775+015 südseitig der BAB ein Lärmschutzwall neu errichtet. Wallhöhe: 6,00 m Länge: 215 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8.9	A 6: 775+035 bis 775+200 (Südseite)	Lärmschutzanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 775+035 bis 775+200 südseitig der BAB eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination neu errichtet. Wallhöhe: 5,00 m Wandhöhe: 2,00 m Länge: 165 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.10	A 6: 775+200 bis 775+590 (Südseite)	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 775+200 bis 775+590 südseitig der BAB eine Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 7,00 m Länge: 390 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.11	A 6: 775+590 bis 775+717 (Südseite)	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 775+590 bis 775+717 südseitig der BAB eine Lärmschutzwand neu errichtet. Die Wand erhält hochabsorbierende Eigenschaften. Wandhöhe: 7,00 m Länge: 160 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Heilbronn – Nürnberg				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2018
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8.12	A 6: 775+702 bis 775+765 (Südseite)	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 775+702 bis 775+765 südseitig der BAB eine Lärmschutzwand neu errichtet. Die Wand erhält hochabsorbierende Eigenschaften. Wandhöhe: 7,50 m Länge: 65 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.13	A 6: 775+750 bis 775+810 (Südseite)	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 775+750 bis 775+810 südseitig der BAB eine Lärmschutzwand neu errichtet. Die Wand erhält hochabsorbierende Eigenschaften. Wandhöhe: 5,00 m Länge: 85 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.14	A 6: 775+810 bis 776+000 (Südseite)	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 775+810 bis 776+000 südseitig der BAB eine Lärmschutzwand neu errichtet. Die Wand erhält hochabsorbierende Eigenschaften. Wandhöhe: 4,00 m Länge: 190 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.